

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Studiengang 01	<i>Europäisches Verwaltungsmanagement/European Public Administration (MEPA)</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)	
Hochschule	Hochschule für Öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg und Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2002/2003	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	unbegrenzt	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	16	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	16	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Studienjahr 2015/16 bis 2021/2022	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige*r Referent*in	Stefan Claus/Dr. Dagmar Ridder
Akkreditierungsbericht vom	31.07.2023



Studiengang 02	<i>Public Management (MPM)</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)	
Hochschule	Hochschule für Öffentliche Verwaltung Kehl	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	5	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2010	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	25	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	23	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Studienjahr 2015/16 bis 2021/2022	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2



Studiengang 03	<i>Public Management (MPM)</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)	
Hochschule	Hochschule für Öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	5	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2010/2011	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	25	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	23	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Studienjahr 2015/16 bis 2021/2022	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	4
Ergebnisse auf einen Blick	6
Studiengang 01 European Public Administration (MEPA)	6
Studiengang 02 Public Management (Kehl)	6
Studiengang 03 Public Management (Ludwigsburg)	7
Kurzprofile der Studiengänge	8
Studiengang 01 European Public Administration (MEPA)	8
Studiengang 02 & 03 Public Management (MPM)	8
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter*innen	10
Studiengang 01 European Public Administration (MEPA)	10
Studiengang 02 Public Management (Kehl)	10
Studiengang 03 Public Management (Ludwigsburg)	10
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	11
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	12
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	13
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	14
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	14
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	15
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	16
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	17
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	17
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	18
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	18
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	18
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	18
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	20
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	35
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	36
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	37
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	39
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	39
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	39
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	41
3 Begutachtungsverfahren	42
3.1 Allgemeine Hinweise	42
3.2 Rechtliche Grundlagen	42



3.3	Gutachter*innen	42
4	Datenblatt	43
4.1	Daten zu den Studiengängen	43
4.2	Daten zur Akkreditierung	49
5	Glossar	50
	Anhang	51
	§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	51
	§ 4 Studiengangsprofile	51
	§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	52
	§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	52
	§ 7 Modularisierung	53
	§ 8 Leistungspunktesystem	54
	Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	55
	§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	55
	§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	55
	§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	56
	§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	57
	§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	57
	§ 12 Abs. 1 Satz 4	57
	§ 12 Abs. 2	57
	§ 12 Abs. 3	57
	§ 12 Abs. 4	58
	§ 12 Abs. 5	58
	§ 12 Abs. 6	58
	§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	58
	§ 13 Abs. 1	58
	§ 13 Abs. 2 und 3	58
	§ 14 Studienerfolg	59
	§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	59
	§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	59
	§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	60
	§ 20 Hochschulische Kooperationen	60
	§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	61



Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 European Public Administration (MEPA)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Es handelt sich weder um einen Studiengang, der den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnet, noch um ein Theologisches Vollstudium. Daher sind keine Zustimmungen nach § 25 I Satz 5 StAkkrVO erforderlich.

Studiengang 02 Public Management (Kehl)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt



Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Es handelt sich weder um einen Studiengang, der den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnet, noch um ein Theologisches Vollstudium. Daher sind keine Zustimmungen nach § 25 I Satz 5 StAkkrVO erforderlich.

Studiengang 03 Public Management (Ludwigsburg)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Es handelt sich weder um einen Studiengang, der den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnet, noch um ein Theologisches Vollstudium. Daher sind keine Zustimmungen nach § 25 I Satz 5 StAkkrVO erforderlich.



Kurzprofile der Studiengänge

Studiengang 01 European Public Administration (MEPA)

Beim konsekutiven Masterstudiengang Europäisches Verwaltungsmanagement / European Public Administration (MEPA) handelt es sich um einen gemeinsamen Vollzeitstudiengang der Hochschule für öffentliche Verwaltung (HS) Kehl und der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen (HVF) Ludwigsburg mit einem gemeinsamen Studienkonzept, einschl. Modulhandbuch und Ordnungen. Das heißt, dass an beiden Standorten Studienabschnitte mit eigenen inhaltlichen Schwerpunkten stattfinden.

Der MEPA zielt auf eine interdisziplinäre und praxisorientierte Vermittlung von Europakompetenzen. Die im Studiengang vermittelten Kompetenzen befähigen zum Karriereeinstieg insbesondere in Einrichtungen der staatlichen und kommunalen Verwaltung als vielseitig einsetzbare Europa-Generalistinnen und -Generalisten. Auf diese Weise fügt sich der MEPA in den Bildungsauftrag der beiden Hochschulen ein. Durch den hohen Praxisanteil und die Möglichkeit der gezielten Vertiefung in Wahlpflichtfächern ermöglicht der Studiengang eine differenzierte Profilbildung und besitzt starke Alleinstellungsmerkmale. Mit dem Masterabschluss werden die Bildungsvoraussetzungen für eine Tätigkeit im höheren Dienst erworben. Das Studium umfasst 4 Semester und 120 ECTS-Punkte.

Zielgruppen sind neben Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen an Hochschulen für den öffentlichen Dienst Studienabgänger aus den Bereichen Rechts-, Verwaltungs-, Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften, die sich auf die Bearbeitung rechtlicher, politischer und wirtschaftlicher Themen mit europäischen Bezügen spezialisieren möchten.

Studiengang 02 & 03 Public Management (MPM)

Der weiterbildende, berufsbegleitende Masterstudiengang Public Management (MPM) wird jeweils eigenständig an der HS Kehl und der HVF Ludwigsburg unter Anwendung eines gemeinsamen Studienkonzepts, einschl. Modulhandbuch und Ordnungen, die weitgehend wortgleich sind, angeboten.

Ziel des MPM ist, die Studierenden zur wissenschaftlichen Analyse und zur praktischen Gestaltung von Verwaltungsprozessen und damit verbundenen Veränderungsprozessen zu befähigen. Der Studiengang vermittelt die notwendigen Fach- und Methodenkompetenzen, um unterschiedlichste Führungspositionen im öffentlichen Sektor zu übernehmen und erfolgreich auszuüben. Dabei handelt es sich um Kompetenzen, die im engeren Sinne für die Ausübung einer Führungstätigkeit benötigt werden. Vermittelt werden zudem Führungskompetenzen im weiteren Sinne, d.h. die fachlichen Grundlagen in den drei Kerndisziplinen der öffentlichen Verwaltung: juristische Kenntnisse, betriebswirtschaftliche Fähigkeiten und nicht zuletzt die Fähigkeit, Entscheidungen vor dem Hintergrund politischer und ökonomischer Entwicklungen und Prozesse



zu treffen und in das politische Mehrebenensystem einzuordnen. Mit dem Masterabschluss werden die Bildungsvoraussetzungen für eine Tätigkeit im höheren Dienst erworben. Das Studium umfasst 5 Semester und 90 ECTS-Punkte. Es gibt betreute Selbstlernzeiten, die durch Methoden des Blended-Learning begleitet werden, sowie Präsenzveranstaltungen, die im Schnitt einmal im Monat stattfinden.

Der Studiengang richtet sich an Personen, die bereits im öffentlichen Sektor tätig sind und eine Führungsposition in der kommunalen oder staatlichen Verwaltung, einschl. deren wirtschaftlicher Unternehmen anstreben. Eine wesentliche Zielgruppe sind dabei Absolventinnen und Absolventen, die an einer Hochschule für den öffentlichen Dienst bereits einen Bachelorabschluss erworben haben und sich weiter qualifizieren möchten. Zugelassen werden können aber auch Bewerberinnen und Bewerber mit einem Studienabschluss, der für eine Tätigkeit im öffentlichen Sektor qualifiziert.



Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter*innen

Studiengang 01 European Public Administration (MEPA)

Es handelt sich um einen grundsätzlich ausgereiften Studiengang, welcher von der Kooperation der HVF Ludwigsburg und der Hochschule Kehl profitiert. Das Studiengangskonzept weist einige Besonderheiten auf. Dazu gehören bspw. die karrierefördernde Zusatzqualifikationen, das Co-Teaching und das Mentoring-Konzept. Die Hochschulen konnten die Gutachtenden davon überzeugen, dass Konzeption und Umsetzung des Studienganges auf bewährte studienorganisatorische Maßnahmen zurückgreifen, sodass das organisatorische Konstrukt mit dem Wechsel der Hochschulstandorte positiv zu bewerten ist. Auch der Gesamteindruck zur Studienqualität ist positiv zu sehen. Insbesondere die internationalen und praxisbezogenen Aspekte konnten die Gutachtenden überzeugen. Auch hier greifen die Hochschulen auf etablierte Strukturen, wie die Präsentation von Praktikumsaufhalten zurück. Ein weiterer positiver Aspekt ist die offensichtliche Unterstützung der beiden Hochschulen für den vorliegenden Studiengang.

Studiengang 02 Public Management (Kehl)

Es handelt sich um einen grundsätzlich ausgereiften Studiengang. Konzeption und Umsetzung des Studienganges greifen auf bewährte studienorganisatorische Maßnahmen zurück, sodass das organisatorische Konstrukt des berufsbegleitenden Teilzeitstudienganges die Gutachtenden überzeugt. Auch der Gesamteindruck zur Studienqualität wird von den Gutachtenden positiv bewertet. Insbesondere die anwendungsbezogenen Aspekte des Studienganges, wie das interdisziplinäre Projekt, konnten die Gutachtenden überzeugen.

Studiengang 03 Public Management (Ludwigsburg)

Es handelt sich um einen grundsätzlich ausgereiften Studiengang. Konzeption und Umsetzung des Studienganges greifen auf bewährte studienorganisatorische Maßnahmen zurück, sodass das organisatorische Konstrukt des berufsbegleitenden Teilzeitstudienganges die Gutachtenden überzeugt. Auch der Gesamteindruck zur Studienqualität wird von den Gutachtenden positiv bewertet. Insbesondere die anwendungsbezogenen Aspekte des Studienganges, wie das interdisziplinäre Projekt, konnten die Gutachtenden überzeugen.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Unter den vorgelegten Programmen ist der von beiden Hochschule gemeinsam angebotene, als konsekutives Masterprogramm angelegte Studiengang „Europäisches Verwaltungsmanagement“ (MEPA). Bei den Studiengängen „Public Management“ (MPM), welche von beiden Hochschulen angeboten werden, handelt es sich um weiterbildende Studiengänge mit einem gemeinsamen Studienkonzepts, einschl. Modulhandbuch und Ordnungen, welche an beiden Hochschulen unabhängig voneinander angeboten werden.

Die Regelstudiendauer der Programme ergibt sich jeweils aus § 4 Abs. 3 der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen. Sie beläuft sich im gemeinsam angebotenen Masterprogramm auf vier Semester und der Vergabe von 120 ECTS, die beiden weiterbildenden Studiengänge erstrecken sich über fünf Semester und es werden 90 ECTS vergeben.

Nach § 2 Nr. 2 Gemeinsame Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl und der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg für den Masterstudiengang „Europäisches Verwaltungsmanagement“ (im Folgenden: GZIS) wird für den konsekutiven Masterprogramm ein vorangegangenes Studium im Umfang von mindestens sechs Semestern vorausgesetzt. Es ergibt sich aus der Summe der Regelstudiendauern beider Studiengänge die nach § 3 Abs. 2 StAkkrVO erforderliche Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium von fünf Jahren (zehn Semestern).

Die Regelung aus § 3 Abs. 2 S. 3 StAkkrVO, die eine erforderliche Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium von fünf Jahren fordert, gilt ausdrücklich nur für konsekutive Programme und somit nicht für die beiden weiterbildenden Studiengänge.

Alle drei Programme sind damit auf einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss ausgerichtet, weil ein bereits abgeschlossenes Hochschulstudium als Zulassungsvoraussetzung gefordert ist.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) Vom 18. April 2018 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/RVO_BW_GBI-2018_157_Studienakkreditierungsverordnung.pdf



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Keine der Hochschulen ordnet einem der Programme ein besonderes Profilvermerkmal im Sinne der Regelung des § 4 Abs. 1 StAkkrVO in den vorliegenden Ordnungen zu. Im Selbstbericht wird dennoch beschrieben, dass sich alle Programme durch eine anwendungsorientierte Inhaltsvermittlung auszeichnen (Band I, S. 9). Der wissenschaftlichen Befähigung wird indes ebenfalls ein hoher Stellenwert beigemessen, was sich insbesondere am großen Umfang der Masterarbeit zeige. Die nachvollziehbare Schilderung wird aus formaler Sicht nur zur Kenntnis genommen.

Während es sich beim Masterstudiengang MEPA um einen konsekutiven Studiengang handelt, sind die Studiengänge Public Management (MPM) weiterbildend konzipiert.

Gemäß § 7 Abs. 2 SPO-MEPA dient das vierte Semester der Anfertigung und Verteidigung der Masterthesis im Studiengang Europäisches Verwaltungsmanagement. § 12 Abs. 1 SPO-MEPA weist der Abschlussarbeit im betreffenden Studiengang folgende Funktion zu: *„Die Masterthesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein anwendungsorientiertes Problem aus Bereichen des Europäischen Verwaltungsmanagements selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Die Masterthesis kann in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst werden.“* Diese Formulierung enthält die erforderlichen Erwartungen an den Charakter einer Abschlussarbeit.

Bei den Weiterbildungsprogrammen verhält es sich ähnlich. Jeweils § 10 Abs. 1 SPO-MPM nennt in gleichem Wortlaut die Funktion der Abschlussarbeit: *„Mit der Master-Thesis soll die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch die schriftliche Bearbeitung einer wissenschaftlichen Problemstellung mit erkennbarem Praxisbezug nachgewiesen werden.“* Somit entspricht auch die Abschlussarbeit in MPM den Anforderungen. Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis im MEPA beträgt vier Monate (§ 12 (5) der PO). Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis in beiden MPM beträgt fünf Monate (jeweils § 11 der PO).

Andere Vorgaben über die Eigenschaften der Abschlussarbeit eines konsekutiven oder weiterbildenden Masterstudiengangs sind nicht ersichtlich, weshalb bestätigt werden kann, dass die weiterbildenden Masterstudiengänge in den Vorgaben zur Abschlussarbeit denen konsekutiven Masterstudiengängen entsprechen. Gemäß Nr. 5 des Diploma Supplements qualifiziert der Abschluss in MPM zur Promotion, was einem konsekutiven Masterstudiengang gleichwertig ist. Es sind zudem keine Berechtigungen ersichtlich, zu



denen konsekutive Masterstudiengänge führen, die weiterbildenden Masterprogramme dieses Clusters aber nicht. Deshalb ist davon auszugehen, dass alle für die weiterbildenden Programme die in § 4 Abs. 2 StAkkrVO festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Alle Programme fordern als Zulassungsvoraussetzung neben einigen weiteren Gegebenheiten einen ersten Hochschulabschluss, der in den einzelnen Zulassungssatzungen genauer spezifiziert ist (vgl. § 2 Nr. 2 GZIS; jeweils § 2 Abs. 1 a Zulassungs- und Immatrikulationssatzung für den Master-Studiengang Public Management (im Folgenden: ZIS-MPM)).

Die beiden als weiterbildend angegebenen Programme MPM fordern neben dem Bachelorabschluss jeweils *„eine mindestens zweijährige Berufspraxis nach dem ersten Hochschulabschluss, die in der öffentlichen Verwaltung oder in einem der öffentlichen Verwaltung nahen Bereich erworben wurde; eine vor dem ersten Hochschulabschluss erworbene Berufspraxis reicht nur dann aus, wenn sie überwiegend Tätigkeiten umfasst hat, die den nach einem Hochschulabschluss erbrachten gleichwertig sind“* (jeweils § 2 Abs. 1 b Zulassungs- und Immatrikulationssatzung für den Master-Studiengang Public Management (im Folgenden: ZIS-MPM)). Durch diese Eingrenzungen ist sichergestellt, dass in der erforderlichen Zeitspanne qualifizierte berufspraktische Erfahrungen gesammelt wurden. Die Bedingungen für weiterbildende Masterstudiengänge sind damit in beiden Masterprogrammen MPM erfüllt. Das gemeinsam angebotene Programm Europäisches Verwaltungsmanagement erfordert keine Erfahrungen aus einer beruflichen Praxis, sondern kann direkt an einen ersten Studienabschluss anschließen (vgl. § 2 Nr. 2 GZIS).

Gemäß § 2 aller Zulassungssatzungen muss zudem ein Zulassungsverfahren durchlaufen werden. Es ist jeweils in § 5 geregelt. Dies ist durch § 59 Abs. 1 S. 2 LHG-BW ausdrücklich zulässig. Die Aspekte, anhand derer die Entscheidungen im Zulassungsverfahren gefällt werden, sind dabei genau aufgezählt. Somit entspricht das Zulassungsverfahren der Anforderung aus § 5 Abs. 3 StAkkrVO.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird jeweils nur ein akademischer Grad vergeben. Gemäß § 19 Abs. 1 SPO-MEPA und jeweils § 8 SPO-MPM handelt es sich um einen Master of Arts, abgekürzt M.A.. Da es sich um Studiengänge aus dem Bereich der Rechts-, Sozial-, Politik- und Verwaltungswissenschaften handelt, ist dies als eine gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 StAkkVO zulässige Bezeichnung zu bewerten. Fachliche Zusätze zur Abschlussbezeichnung sind – auch ausweislich des vorgelegten (exemplarischen) Diploma Supplements für die Studiengänge – nicht vorgesehen.

Im Diploma Supplement werden Auskünfte erteilt, die das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen darstellen. Der Anspruch auf die Ausstellung des Diploma Supplements ergibt sich aus § 20 SPO-MEPA und jeweils § 25 SPO-MPM. Die Hochschulen stellten ein Exemplar zur Verfügung, dass auf der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Neufassung (2018) basiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sind in Module gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Jeweils § 7 Abs. 2 SPO-MPM sowie Anlage 1 SPO-MEPA bilden verbindliche Modulübersichten ab.

Band I (S. 13 – 14) enthält Schaubilder über die Modulverteilung und zeigt den vorgesehenen Studienverlauf für alle drei Studienprogramme, wobei hier zu berücksichtigen ist, dass die beiden Studiengänge „MPM“ auf einer identischen Konzeption beruhen.

Aus dem Studienverlaufsplan für den Studiengang MEPA ist ersichtlich, dass sämtliche Module innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden können. Nur drei der zwölf Module sind nicht auf ein Semester beschränkt. Diese drei Module sind alle im ersten Studienjahr vorgesehen und können damit innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern abgeschlossen werden. Diese Modularisierung des Programms steht somit im Einklang mit der Regelung aus § 7 Abs. 1 StAkkVO.

Im Studienverlaufsplan für den Studiengang MPM enden, abgesehen von einem Modul, alle Module innerhalb des Semesters, in dem sie vorgesehen sind. Ausnahme ist das Modul 9, welches sich über drei



Semester erstreckt. Die Hochschulen begründen diesen Ausnahmefall mit einer besonderen Strukturierung des Moduls: „In Modul 9 soll die Bearbeitung eines Praxisprojektes durch den Einsatz der Methode des Projektmanagements simuliert werden. Da Projekte in der beruflichen Praxis meistens eine Dauer von mindestens einem Jahr aufweisen, wäre eine Semesterstruktur von zwei Semestern ungeeignet, da hier unter Berücksichtigung der vorlesungsfreien Zeit nur eine Bearbeitungszeit von ca. zehn Monaten möglich wäre“ (Band I, S. 38).

Es besteht jeweils ein Modulhandbuch. Eines für den gemeinsamen Studiengang MEPA und ein gemeinsam genutztes für den Studiengang MPM. Sämtliche Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Qualifikationszielen und Lehrinhalten, Lehr- und Lernmethoden, Teilnahmevoraussetzungen, ECTS-Punkten, Häufigkeit des Angebots, Art und Umfang der studentischen Arbeitsbelastung, Dauer und Häufigkeit des Moduls und der Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. Anhaltspunkte zur Benotung sind im Modulhandbuch ebenfalls enthalten, indem das Gewicht der Modulnote für die Gesamtnote jeweils aus der Anlage zu jeder SPO hervorgeht. In einer überarbeiteten Version eines der Modulhandbücher wurden die Angaben zur Verwendbarkeit ergänzt.

Prüfungsart, -umfang und -dauer ergeben sich aus der Zusammenschau der Angaben im Modulhandbuch in Verbindung mit den Definitionen der Prüfungsleistungen in jeweils § 9 SPO. Hervorzuheben ist, dass dort auch die zusammengesetzte Prüfungsleistung „Präsentation mit mündlicher Prüfung“ als eine einheitliche Prüfungsform festgelegt ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Vollzeit-Studienprogramm MEPA sind je Semester stets 30 Leistungspunkte festgelegt. Bei der Gestaltung der beiden Studienprogrammen MPM wurde darauf geachtet, dass weniger als die gegenüber einem Vollzeitstudium üblichen 30 ECTS-Leistungspunkte je Semester vorgesehen sind (vgl. Modulhandbuch, S. 3). Das ist folgerichtig, da es sich um berufsbegleitende Programme handelt. Die Verteilung der Leistungspunkte über die Semester ist nicht völlig gleichmäßig gewählt. Die geringste studentische Arbeitsbelastung ist mit 17 und die höchste mit 20 ECTS-Punkten im letzten Semester vorgesehen. Einem ECTS-Punkt ist in allen Programmen ein Arbeitsvolumen von 30 Zeitstunden zugeordnet (vgl. jeweils § 4 Abs. 4 SPO).



Nach den Angaben im Modulhandbuch in der Spalte „Prüfungsform und -dauer (Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten)“ in Verbindung mit jeweils § 9 Abs. 1 SPO werden die Leistungspunkte nach bestandener Prüfung vergeben.

Für den Masterabschluss werden insgesamt 300 ECTS-Punkte benötigt. Dies ergibt sich für den Studiengang MEPA aus den Zulassungsbedingungen, die gemäß § 2 Nr. 2 GZIS 180 Leistungspunkte aus einem vorangegangenen, abgeschlossenen Hochschulstudium fordern, und dem Umstand, dass mit diesem Konzept weitere 120 Leistungspunkte vermittelt werden. Auch im Fall der beiden Studienprogramme MPM werden nach jeweils § 2 Abs. 1 a ZIS-MPM mindestens 180 Leistungspunkte für den Zugang vorausgesetzt. Hier enthält das Curriculum selbst indes nur 90 Leistungspunkte. Es gilt jedoch die Regelung in § 2 Abs. 2 b ZIS-MPM: *„Studierende mit mindestens 180 und weniger als 210 ECTS-Punkten müssen die für einen insgesamt 300 ECTS-Punkte wertigen Masterstudiengang fehlenden ECTS-Punkte bis zum 15. Januar des ersten Semesters nachgewiesen haben. Der Nachweis ist möglich durch die Reflexion der bisherigen beruflichen Praxis, die Teilnahme an einem von der Hochschule angebotenen Methoden-Propädeutikum“.*

Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit beträgt nach den Angaben im Modulhandbuch des Studiengangs MEPA einschließlich Masterkolloquium 26 Leistungspunkte und bei den beiden Studiengängen MPM 20 Leistungspunkte, ebenfalls einschließlich des Masterkolloquiums.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

§§ 23, 24 SPO-MEPA regeln die Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen im konsekutiven Masterprogramm. Die Anerkennung erfolgt sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Die Regelungen enthalten die Prinzipien der Beweislastumkehr sowie der Begründungspflicht bei Ablehnung. Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten erfolgt bis zu höchstens der Hälfte der für den Masterstudiengang vorgesehenen ECTS-Punkte. Voraussetzung ist nach den Regelungen die Gleichwertigkeit der nachzuweisenden Kenntnisse und Fähigkeiten. Diese sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt und Niveau dem Studium an den beteiligten Hochschulen entsprechen. Jeweils §§ 17, 18 SPO-MPM enthalten äquivalente Regelungen für die beiden Weiterbildungsstudiengänge. Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt nach Maßgabe der im Landeshochschulrecht einschlägigen Regelung (§ 35 LHG). Die Anerkennungs- und Anrechnungsregeln entsprechen dem, worauf sich die Signatarstaaten in



der sog. Lissabon-Konvention geeinigt haben. Sie stehen zudem im Einklang mit den Vorgaben aus dem Landeshochschulrecht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Keine der Hochschulen ist für die Durchführung eines der Programme eine Kooperation mit anderen Einrichtungen eingegangen. Deshalb ist § 9 StAkrVO nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich bei keinem der Studiengänge um ein Joint-Degree-Programm, weil trotz der Zusammenarbeit mit Instituten ausländischer Hochschulen (vgl. Band I, S. 34) kein gemeinsamer Abschluss vergeben wird. § 10 StAkrVO ist daher nicht einschlägig.



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

In allen Studiengängen wurden seit der vorangegangenen Akkreditierung die Modulbeschreibungen bearbeitet und weniger detailliert ausgestaltet, um den Lehrenden mehr Freiheit in der Lehre zu ermöglichen und damit aktuelle Themen besser einbinden zu können. Zudem wurde im MEPA das Modul 4 überarbeitet und wird nun vollständig auf Englisch absolviert, um eine bessere Vorbereitung auf das Praxismester zu erreichen. Auch das Angebot der Wahlpflichtmodule wurde thematisch aktualisiert. Im MPM wurden die Module zum Teil umbenannt und in eine neue Reihenfolge gebracht, um zu gewährleisten, dass die Module aufeinander aufbauen und Inhaltsüberschneidungen reduziert werden.

Vor Ort wurden die neuen Modulbeschreibungen sowie insbesondere das Projekt im MPM und das Auslandspraktikum im MEPA diskutiert. Zudem waren Diskussionspunkte die Kooperation mit der Universität Straßburg, das Co-Teaching (im Studiengang MPM) und die verwendeten Methodiken des Blended-Learning.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studienganges sind in § 2 SPO-MEPA wie folgt definiert:

„(1) Der Masterstudiengang vermittelt im Rahmen der fortschreitenden europäischen Integration ein vertieftes Verständnis der Verwaltungs-, Rechts- und Sozialstrukturen einschließlich ihrer Verfahren, der Politik, Wirtschaft und der Kultur der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der europäischen Institutionen. Er bereitet auf die verantwortliche und lösungsorientierte Wahrnehmung gehobener Stabs- und Querschnittsfunktionen in Verwaltungen auf wissenschaftlich fundierter Basis vor.

(2) Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, auf den verschiedenen administrativen Ebenen des öffentlichen Dienstes im europäischen wie im nationalen Bereich den Anforderungen der europäischen Integration in kommunikativer, rechtlicher und organisatorischer Hinsicht unter Berücksichtigung des interkulturellen Kontextes gerecht zu werden.“



Diese werden auch auf der Website² des Studienganges abgebildet und im Modulhandbuch sowie unter Nr. 4.2 des Diploma Supplements noch ausführlicher beschrieben.

Studiengang 02 & 03

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studienganges sind jeweils in § 2 SPO-MPM definiert:

„(1) Der Studienabschluss öffnet den Absolventinnen und Absolventen den Zugang zu leitenden Funktionen des öffentlichen Sektors, insbesondere können die Bildungsvoraussetzungen für den höheren Dienst erworben werden; für die Laufbahnbefähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder eine andere Fachlaufbahn des höheren Dienstes sind die laufbahnrechtlichen Vorschriften maßgeblich.

(2) Das Studium soll die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten in Führungspositionen im öffentlichen Sektor vorbereiten und ihnen unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und im gesellschaftlichen Umfeld die dafür erforderlichen sachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zum wissenschaftlichen Arbeiten, zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf, zu kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(3) Im Einzelnen werden folgende Qualifikationsziele verfolgt:

- Fähigkeit der Selbstorganisation, Mitarbeiterführung, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Orientierung am Gemeinwohl,*
- Problemlösungsfähigkeit auf wissenschaftlich-methodischer Grundlage mit den Schwerpunkten Führung, Haushaltswesen und Rechtsanwendung*
- Kompetenzen zur Lösung von politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fragestellungen auf der Ebene der Kommunen, der Länder, des Bundes und der Europäischen Union.“*

Diese werden auch auf der Website³ des Studienganges sowie im gemeinsamen Modulhandbuch und unter Nr. 4.2 des Diploma Supplements äquivalent aufgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller Studiengänge

Die Gesamtqualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse der beiden hier zu betrachtenden Studiengänge sind klar formuliert. Sie tragen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung für eine qualifizierte Erwerbstätigkeit sowie der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent*innen Rechnung. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der beiden Studiengänge umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen

² <https://www.hs-ludwigsburg.de/studium-lehre/master/master-europaeisches-verwaltungsmanagement-mepa>

³ <https://www.hs-ludwigsburg.de/studium-lehre/master/master-europaeisches-verwaltungsmanagement-mepa>



(Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), sowie Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation). Die Aspekte der Kommunikation und Kooperation sowie das wissenschaftliche Selbstverständnis/die Professionalität berücksichtigen die beruflichen Erfahrungen der Studierenden und knüpfen an diese an, indem die Studierenden für verantwortliche Tätigkeiten des öffentlichen Sektors qualifiziert werden. Die Anforderungen sind zudem stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau der Masterstudiengänge. Im Gespräch bestätigten die Studierenden, dass sie sich als Führungskraft gut ausgebildet fühlen und in ihrer täglichen Arbeit die Nützlichkeit der Elemente des Studiums (MPM) sowie des internationalen Bezugs (MEPA) feststellen. Zudem sehen sie ihre Anschlussfähigkeit auch hinsichtlich einer Promotion gewährleistet, da man über das Studium auch in die Wissenschaft eintaucht. Die Studierenden fühlen sich dafür gut gerüstet und in den Vorgängerjahrgängen sollen einige dabei gewesen sein, welche zum Teil neben der Berufstätigkeit promovieren.

Die Gutachtenden begrüßen die Tatsache, dass die Qualifikationsziele in der jeweiligen SPO verbindlich definiert und in den Diploma Supplements sowie auf der jeweiligen Website der Studiengänge wiedergegeben werden. Dies stellt die Transparenz gegenüber Studieninteressierten sowie Studierenden und potenziellen Arbeitgeber*innen sicher.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Das erste Semester des Studienganges MEPA findet an der HVF Ludwigsburg statt. Unter Berücksichtigung der für den Zugang zum Studium erforderlichen Vorkenntnisse der Studierenden erfolgt damit im ersten Semester die Einführung in rechtliche, historische, politische sowie ökonomische Gegebenheiten Europas – in den Modulen Europarecht, Historische und politische Dimension der europäischen Integration, Steuerrechtliche und ökonomische Aspekte der WWU (Module 1 bis 3). Zudem werden die Studierenden auf die interkulturelle Kommunikation (Modul 4) im Kontext Europas vorbereitet und damit die Persönlichkeitsentwicklung zur Auseinandersetzung mit den europäischen Kulturen im Studiengang im ersten Semester angestoßen und im zweiten Semester fortgesetzt. Das zweite Semester findet dann an der HS Kehl



statt, wo auf die erlangten Kompetenzen des ersten Semesters eine Vertiefung und Verbreiterung stattfindet. Dies erfolgen in den Modulen 5 bis 7, welche neben den politischen auch die Aspekte der Verwaltungssysteme und des Managements dieser in den Fokus rücken. In den ersten beiden Semestern werden in Vorbereitung auf das Praktikum im Ausland, welches im dritten Semester durchzuführen ist, fremdsprachliche Kompetenzen (Modul 8) vertieft. Außerdem können die Studierenden die Wahlpflichtfächer (Modul 9) des ersten und zweiten Semesters für eine Schwerpunktsetzung nutzen. Das Praktikum kann über sechs Monate hinweg bei einer Einrichtung oder im Umfang von jeweils drei Monaten bei zwei verschiedenen Einrichtungen absolviert werden. Eine Praktikumsdauer von weniger als drei Monaten ist nur in Ausnahmefällen möglich. *„Um ein hohes Niveau der Tätigkeit bei den Praktikumsstellen zu gewährleisten, wird eine Praktikumsvereinbarung zwischen der HS Kehl, den Studierenden und der Praktikumsstelle geschlossen, bevor das Praktikum angetreten wird“* (Band I, S. 23). Spezifische Regelungen zu Praktikumsseinrichtungen sind nicht getroffen. Notwendig ist der reine Europabezug eines Praktikums im Ausland. Das gilt bspw. auch bei der Landesvertretung Baden-Württemberg in Brüssel. Nach Auskunft der Studierenden gibt es eine Sammlung möglicher Praktikumsseinrichtungen im International Office. Anschließend an die Erfahrungen aus dem Praktikum, widmet sich das vierte Semester dem Projekt sowie der Anfertigung der Abschlussarbeit. Den Studierenden wird empfohlen, neben dem Studium außercurriculare, studienleistungsfördernde und berufsqualifizierende Zusatzangebote wahrzunehmen (vgl. Modulhandbuch, S. 6).

Im Studium angewandte Lehr- und Lernformen sind mitarbeitensintensive Vorlesungen, problemorientiertes Lernen an (Fall-)Übungen, Workshop-Techniken, Team- bzw. (Klein-)Gruppen-, Paar- und Projektarbeit, Präsentationen bzw. Referate und (Kurz-)Vorträge, Exkursionen, Simulationen, Planspiele, Textanalysen, Konversationen bzw. (Gruppen-)Diskussionen, Übungen im Schriftlichen, Blended-Learning mit digitalen Lehr-Lern-Methoden sowie Lehrgespräche, Gruppentrainings mit Rollenspielen, Verhaltensübungen und die Vorbereitung interkultureller Begegnungen im Rahmen des Studiums/Praxissemesters. Des Weiteren werden Materialien zum Selbststudium und der Besuch der Vorlesung „European Public Policies“ an der Universität de Strasbourg in Modul 5 genutzt. Auch im Projekt (Modul 12) wird mit der Universität Straßburg zusammengearbeitet. Im Masterkolloquium und dem Projekt kommen weiter Abfrage-techniken, Brainstorming, kollegiales Coaching, Prüfungssimulationen sowie Interviews, Moderation, Coaching durch Fachreferent*innen und interkulturelle Reflexion zur Anwendung (vgl. Modulhandbuch).

Studiengang 02 & 03

Sachstand

Während in beiden Hochschulen ein spezifisches Auswahlverfahren den Zugang zum Studiengang beschränken, unterscheiden sich die Auswahlkriterien für den MPM in Kehl von denen in Ludwigsburg. Dies



ist nach Aussage der Hochschulen auf die unterschiedlichen Bewerberzahlen zurückzuführen. In Kehl wird ein Assessment Center durchgeführt, während in Ludwigsburg ein reines Auswahlgespräch vorgesehen ist. Beide Verfahren wurden aus der Vergangenheit übernommen. In Kehl sind die Verantwortlichen dabei sehr zufrieden mit dem Verfahren, weil es gute Einblicke auf die Aspirant*innen gewährt.

Im vorliegenden Studiengang werden in fünf Semestern an beiden Hochschulen unabhängig voneinander die gleichen Module absolviert. Im ersten und zweiten Semester werden die Studierenden durch die Module 1 bis 4 mit den formalen Grundlagen ihrer Funktion als Führungskraft vertraut gemacht. Diese Module sind Selbstmanagement, Führung und Ethik, Rechtskompetenz für Führungskräfte, Kommunizieren als Führungskraft und Betriebswirtschaftliche Steuerung der Kommune. Im dritten und vierten Semester werden diese Kompetenzen vertieft – in den Modulen Nachhaltiges Personalmanagement für Führungskräfte bzw. Personalmanagement und Personalrecht für Führungskräfte, Multi-Level-Governance, Verwaltung zukunfts-fähig gestalten und Kommunalrechtliche und kommunalpolitische Handlungsfelder. Flankiert wird der Kompetenzerwerb vom zweiten bis zum vierten Semester durch das Modul Interdisziplinäre Projekte als Vertiefungsmodul. Die Anfertigung der Masterthesis und die Vorbereitung und Durchführung des Kolloquiums sind dem vierten und fünften Semester zugeordnet (vgl. jeweils § 7 i. V. m. Anlage 2 SPO-MPM).

Vor Ort wurde das Projekt, welches über drei Semester vorgesehen ist, eingehend diskutiert. Die Studierenden erläuterten, dass es an den beiden Hochschulen unterschiedlich zu absolvieren ist. An der HVF kann man die Prüfung nach vorn ziehen, um eine Überlagerung mit den anderen Modulen zu vermeiden. Teilweise sind Projekte jedoch so umfangreich, dass ein längerer Untersuchungszeitraum notwendig ist. Als Beispiel für ein Projekt wurde die Zertifizierung der Stadt Ludwigsburg als „Nachhaltige Stadt“ angeführt, wo die Zeit des Projektes darauf verwendet wurde, die Potentiale der Stadt zu evaluieren und weiterzuentwickeln.

Das gemeinsame Modulhandbuch definiert folgende, aktivierende Lehr- und Lernformen: Fallstudien, Gruppenarbeit, Projektarbeit, Methoden zur Unterstützung einer vertieften Selbstreflexion, Rollen- und Planspiele. Die Bearbeitung des interdisziplinären Projekts erfolgt mit Einsatz von Methoden des Projektmanagements und der empirischen Sozialforschung. Für Masterthesis und -kolloquium werden (Team-)Präsentationen, Gruppendiskussionen und die methodische Bearbeitung einer wissenschaftlichen Problemstellung mit erkennbarem Praxisbezug verwendet. In Form eines Blended-Learning-Systems erarbeiten sich die Studierenden in einem durch die Dozierenden begleiteten und strukturierten Selbststudium das notwendige Fachwissen. Zum Einsatz kommen dabei digitale Lehr-Lern-Instrumente, Online-Tests zur Ermittlung des eigenen Wissensstands, Fachliteratur sowie ergänzende Materialien der Dozierenden



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller Studiengänge

Die Gutachtenden bemerkten, dass im MEPA der Leistungsnachweis des Auslandspraktikums in Form eines Praktikumsberichts etwas schlicht erscheint. Die Studiengangverantwortlichen verweisen jedoch darauf, dass dieser nicht nur deskriptiv ist, sondern auch eine wissenschaftliche Analyse enthält und es gibt einen Leitfaden zur Anfertigung des Praktikumsberichts. Die Berichte werden den nachfolgenden Semestern vorgestellt, sodass diese eine Möglichkeit erhalten, ihre zukünftige Praktikumsstelle vorab einschätzen zu können. Das Praktikum wird zudem von anderen Modulen und anderen Modulprüfungen begleitet. Sie stehen in Zusammenhang miteinander. Der wissenschaftliche Anspruch des Praktikumsmoduls könnte ggf. im Modulhandbuch sichtbarer gemacht werden.

Die Modulbeschreibungen werden im Vergleich zu der früher viel detaillierteren und damit aussagekräftigeren Darstellung von den Gutachtenden als eher abstrakt empfunden. Die Begründung zu dieser Veränderung, dass nun Lehrende eine größere Freiheit bei der Lehre erfahren und dadurch u.a. aktuelle Inhalte besser aufgreifen können, wird aber als nachvollziehbar bewertet. Die Studierenden erläuterten zudem, dass sie ein zusätzliches Dokument außerhalb des Modulhandbuchs ausgehändigt bekommen, welches weitere Informationen über die Inhalte liefert. Nach Aussage der Studiengangverantwortlichen sind die Studienbriefe Grundlage für die Modulveranstaltungen, aber sie werden nicht zwangsläufig in der Veranstaltung abgearbeitet. Die Studierenden erläuterten, dass die Studienbriefe im MEPA von den Lehrenden selbst verfasst sind und vielfach weitere Literaturhinweise enthalten. Im MPM sind auch Lehrende eingesetzt, die den Studienbrief nicht verfasst haben. Er ist hier häufig vor allem als Grundlage für die Module gedacht. Für die Quereinsteiger*innen seien diese sehr wichtig, für Personen aus derselben Ausbildungsschiene seien diese jedoch nicht so bedeutsam, weil sie die Dinge besser selbst einschätzen könnten.

Für das Blended-Learning wird nach Aussage der Lehrenden mit unterschiedlichen Kanälen gearbeitet, um bspw. theoretisch erworbenes Handwerkszeug mit Praxisfällen zu unterfüttern. Im Modul Personalmanagement wird die Wissensaneignung im Vorfeld mit den Studienbriefen vermittelt. In den Fällen erfolgt dann das Erstellen einer Anforderungsanalyse, Auswahlinterviews und Steuerung durch Feedback. Dies fließt in die Praxis der Studierenden ein und ist daher zu begrüßen.

Der "Leitfaden des wissenschaftlichen Arbeitens" ergibt sich aus einem Studienführer, der vorgelegt wurde. Dort wäre es (vor allem aus Studierendensicht) gut, wenn der materielle Hintergrund für wissenschaftliches Arbeiten deutlicher hervorträte: Was ist wissenschaftliche Literatur? Was sind sonstige Quellen oder auch nicht zitierfähige Quellen? In diesem Punkt zeigten sich bei den vorgelegten Masterarbeiten leichte Schwächen durch Uneinheitlichkeit und wenig valide Quellenangaben. Eine Möglichkeit zur Verbesserung wäre die Einführung und Nutzung von Citavi.



Etwa die Hälfte der Veranstaltungen werden nach Angaben der Verantwortlichen im Co-Teaching-Verfahren angeboten – in Modul 5 bspw. durch fünf Lehrende, wobei hier auch Professor*innen der Universität Straßburg zum Einsatz kommen. Dabei sind Dopplungen nicht immer zu vermeiden, aber echte Probleme scheinen damit nicht aufzutreten. Viel mehr wird es als wichtig angesehen, dass unterschiedliche Perspektiven durchdacht werden.

Die Gutachtenden loben den "barrierefreien Zugang" zum Coaching in MEPA. In diesem Konzept werden die Studierenden zu Situationen aus der Praxis beraten. Coaches sind u. a. Dozierende, aber auch externe mit einer zusätzlichen Ausbildung. Nicht alle haben dabei einen wissenschaftlichen Hintergrund. Der Umfang des Coachings beträgt bis zu 22 Stunden, wobei das Kontingent nicht immer vollständig abgerufen wird. Zum Teil bieten Arbeitgeber anscheinend ähnliche Maßnahmen an. Die Studierenden schilderten, dass in Ludwigsburg das Angebot recht viele abgerufen haben und speziell in der Corona-Phase dieses gut nachgefragt war.

Die Gutachtenden loben das in Kehl durchgeführte strukturierte Auswahlverfahren (Assessment-Center) des MPM gegenüber dem Auswahlgespräch in Ludwigsburg. Dieses erfordert viel Aufwand, ist aber als Methode sehr zu begrüßen. In der vorliegenden Form bauen beide Curricula auf erlangten Kompetenzen aus einem vorherigen Studium und im Studiengang MPM zusätzlich einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung auf, indem in den ersten beiden Semestern eine zielgerichtete fachbezogene Wissensvermittlung im Vordergrund steht. Die folgenden Semester schaffen dann jeweils eine Vertiefung des Wissens und stellen spezifische Anwendungsbezüge heraus – durch ein Projekt sowie ein Auslandspraktikum. Die Gutachtenden bestätigen, dass die Curricula unter Berücksichtigung der jeweils festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele für alle drei Studiengänge adäquat aufgebaut sind. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnungen, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie die Modulkonzepte sind stimmig aufeinander bezogen. Auch die Lehr- und Lernformen sind diesen zuträglich. Die Berufsbefähigung erscheint gut, was durch die Verbleibsstudien für die drei Studiengänge belegt wird.

Aktivierende Elemente in den Lehrveranstaltungen aller drei Studiengänge bewirken, dass die Studierende mit einbezogen werden und ihnen durch praxisnahe Anwendungsbezüge die Möglichkeit zur Mitgestaltung der Lehr- und Lernprozesse gegeben wird. Der Praxisbezug wurde im Gespräch vor Ort von den Studierenden gelobt. Die Gutachtenden schließen sich dieser Wertschätzung an. Zudem sehen sie die Besonderheit der drei Semester als Umfang des Projektes im MPM nach den Schilderungen der möglichen Thematiken als angemessene Ausnahme an. Die Themenvorschläge für das Projekt erfolgen nach Schilderung der Studierenden zum Teil aus der Praxis, wobei sie immer mit den Professor*innen abgestimmt werden müssen. Dadurch wird der Austausch zwischen Praxis und Hochschule gefördert.



Die Studierenden loben, dass neben dem Input durch die Lehrformen noch genügend Raum für Austausch, Diskussion und Übungen bleibt. Sie regen aber auch an, dass Methodenkenntnisse in den Programmen stärker betont werden sollten. Zudem sollte das Marketing für MEPA verbessert werden, um das reichhaltige Angebot zu kommunizieren und für den MPM sollte die Kooperation mit der Uni Straßburg auf sichere Füße gestellt werden, weil die Studierenden die dort erlebte Diversität als sehr bereichernd einschätzen (vgl. Kap. 2.2.8).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Regelungen zur Anrechnung von Studienzeiten anderer Hochschulen sind in der SPO vorhanden, jedoch ist eine Anrechnung von solchen Studienzeiten nur in sehr begrenztem Umfang möglich. Ein Auslandsaufenthalt an einer anderen Hochschule ist auf Grund des bestehenden dreimaligen Ortswechsels im Studiengang nicht vorgesehen. Eine studentische Mobilität ist jedoch grundsätzlich möglich und durch das inkludierte sechsmonatige Auslandspraktikum explizit vorgesehen. Die Hochschulen legen dar, dass „*Studierende, die stärker an einer späteren wissenschaftlichen Tätigkeit interessiert sind, ihr Praktikum an ausländischen Universtitäten im Forschungsbereich absolvieren (z. B. Andrassy-Universität Budapest) und dort auch Vorlesungen besuchen*“ (Band I, S. 25). Vor Ort wurde diskutiert, warum der MEPA nicht in Englisch oder Französisch angeboten wird. Die Überlegungen für eine französische „Variante“ sind vorhanden und teilweise sind die Lehrangebote auch in Englisch oder Französisch. Incoming students werden damit Zertifikate angeboten, die aus einzelnen Modulen aus dem Programm bestehen. Dies sind jedoch nur wenige Studierende, solange die Amtssprache Deutsch ist.

Studiengang 02 & 03

Sachstand

Im Studiengang MPM sind bis auf das interdisziplinäre Projekt, welches sich über drei Semester erstreckt, alle Module innerhalb eines Semesters abzuschließen. Dadurch ist eine studentische Mobilität grundsätzlich möglich. Aufgrund des Umstands, dass der Studiengang berufsbegleitend konzipiert ist, wird die studentische Mobilität jedoch auch durch die Bereitschaft und Unterstützung der Durchführung durch die



arbeitgebende Einrichtung beeinflusst. Regelungen zur Anrechnung von Studienzeiten anderer Hochschulen sind jeweils in der SPO beider Standorte vorhanden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller Studiengänge

Die Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung sind jeweils so gestaltet, dass sie Mobilität in den Studiengängen grundsätzlich ermöglichen (Näheres siehe 1.7). Die Rahmenbedingungen und die Strukturen der Curricula ermöglichen theoretisch studentische Mobilität ohne Zeitverlust. Die Gutachtenden sehen das Auslandspraktikum im MEPA als sinnvolles Element des Studiums an. Die Mobilität im MPM unterliegt durch die berufsbegleitende Konzeption des Studienganges Einschränkungen, welche nicht durch die Hochschulen beeinflusst werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Band II sind Tabellen zu entnehmen, welche die hauptamtlich Lehrenden und Lehrbeauftragten in den Studiengängen benennen (vgl. jeweils Liste der Lehrenden). Die Details der Qualifikation der Lehrenden sind den vorgelegten Kurz-Vitae zu entnehmen (vgl. jeweils Kurz-Vitae der hauptamtlich Lehrenden und wichtigsten Lehrbeauftragten). Die Lehre der Curricula aller Studiengänge wird zu vollem Umfang durch hauptamtliche Lehrende und Lehrbeauftragte abgedeckt. Dafür stehen im Studiengang MEPA an der HVF vier Professor*innen mit einem Gesamtumfang von 15 Semesterwochenstunden (SWS) und acht Lehrbeauftragte mit einem Gesamtumfang von 18 SWS zur Verfügung. Im Studiengang MPM sind es an der HVF 14 Professor*innen und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einem Gesamtumfang von 23,8 SWS und 18 Lehrbeauftragte mit einem Gesamtumfang von 19,3 SWS. In Kehl wird die Lehre des MEPA sowie des MPM durch sechs Professor*innen und einen Pool mit 45 Lehrbeauftragten abgedeckt. Ein Teil der Lehrbeauftragten in den Studiengängen hat selbst einen der Studiengänge absolviert und sich dabei durch besondere Leistungen hervorgetan. Als ehemalige Studierende kennen diese Lehrbeauftragte die Bedürfnisse der Masterstudierenden aus eigener Erfahrung, wodurch eine „peer-to-peer“-Inhaltsvermittlung entsteht. Sie leisten damit auch einen Beitrag zum Motivationserhalt bei den Studierenden, da sie durch ihre Karriereverläufe zeigen, was mit dem Masterabschluss erreicht werden kann.

Die Hochschulen geben an, dass die Lehrbeauftragten ausgewiesene Expert*innen der Praxis sind, welche in Fachgebieten lehren, die eng mit ihrer beruflichen Tätigkeit verzahnt sind. Dafür wird bei der Auswahl der Lehrbeauftragten auf ihren Bildungsabschluss sowie die praktische Erfahrung geachtet. „Die



Lehrenden werden darüber hinaus ermutigt, regelmäßig an hochschuldidaktischen Weiterbildungsprogrammen teilzunehmen. Generell achten die Hochschulen darauf, dass sich sämtliche Lehrenden didaktisch fortbilden, etwa über die Bestellung eines Didaktik-Beauftragten, der regelmäßig didaktische Anregungen verschickt und über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Geschäftsstelle der Studienkommission für Hochschuldidaktik an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg (GHD). Sowohl hauptamtlich Lehrende als auch externe Lehrbeauftragte können an solchen Fortbildungsveranstaltungen der GHD teilnehmen.“ (Band I, S. 15).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller Studiengänge

Die Kurz-Vitae sowie die Listen der Lehrenden zeigen nach Ansicht der Gutachtenden, dass die Studiengänge durch sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht durch geeignetes Personal umgesetzt werden. Es wurden zudem die wegfallenden, hinzukommenden und neu zu besetzenden Stellen dargestellt. Die Lehrenden erhalten über die GHD Zugang zu geeigneten Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Die Gutachtenden begrüßen insbesondere, dass die Tätigkeit in den Weiterbildungsstudiengängen deputatswirksam ist und es sich nicht um eine Nebentätigkeit handelt. Die Hochschulen gaben dazu an, dass die Studiengänge von vornherein als Teil des Profils der Hochschulen eingerichtet sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Die Leitung der Studiengänge liegt an jeder Hochschule bei einem Studiendekan bzw. einer Studiendekantin und ihrem Stellvertreter. Diese werden jeweils durch Studienmanagement-Teams, die für beide Studiengänge zuständig sind, unterstützt. Sie bestehen aus einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, einer Studienmanagerin und einer Sekretariatskraft. Dadurch können Synergien zwischen den Masterstudiengängen in den Bereichen der Qualitätssicherung, der konzeptionellen Weiterentwicklung und der fachlichen und überfachlichen Betreuung ermöglicht werden.

Die Ressourcenausstattung wird in Band I (S. 16 – 18) ausführlich beschrieben. An der Hochschule Kehl stehen 34 Vorlesungsräume, drei Selbstlernräume und das Rechenzentrum mit zwei IT-Räumen zur Verfügung. Zudem sind 34 PC-Arbeitsplätze in zwei Lehr- bzw. Übungsräumen sowie ein Schulungsraum, welcher als Übungsraum für das Selbststudium genutzt wird, vorhanden. Die Öffnungszeiten sind in der Vorlesungszeit montags bis donnerstags von 8:00 bis 20:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr sowie in



der vorlesungsfreien Zeit montags bis donnerstags von 8:00 bis 17:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr.

Die HVF Ludwigsburg verfügt über 53 Räume am Campus, 11 Räume im Bleyde-Quartier und 11 Räume in der Außenstelle „urbanharbor“ sowie insgesamt 99 PC-Arbeitsplätze in 4 Lehr- bzw. 33 Übungsräumen. Die Seminarräume sind an allen Hochschulstandorten mit einer Mediensäule mit PC, Beamer, Dokumentenkamera, Pinnwand, Flipchart und Moderationskoffer ausgestattet. Für die Kleingruppenarbeit stehen zusätzlich 6 Räume zur Verfügung. Zudem wurden in 2022 auf dem Campus in den Foyers zusätzliche studentische Arbeitsplätze eingerichtet. Die Masterstudiengänge, samt Studienmanagement, sind seit dem Sommersemester 2022 in der Außenstelle „urbanharbor“ angesiedelt, wo ihnen ein Seminarraum zur Verfügung steht.

Die Hochschule Kehl verfügt über ein Informations- und Medienzentrum (IMZ) mit Bibliothek und Rechenzentrum. Alle Studierenden erhalten einen Account, mit welchem sie auf den E-Mail-Service, den zentralen Plattenplatz, das hochschuleigene Intranetportal und das hochschuleigene WLAN zugreifen können. Die Bibliothek umfasst gedruckte Bestände von ca. 47.000 Medien an Grundlagen-, Lehr- und Forschungsliteratur und digitale Ressourcen, wie Fachzeitschriften, E-Journals, Fachdatenbanken, Portale von Fachinformationsdiensten und bibliografische Datenbanken. Der E-Book-Bestand umfasst auch speziell für die Masterstudiengänge relevante thematische Schwerpunkte, wie bspw. „Leadership“ oder „Change Management“. In der Bibliothek sind sechs PC-Arbeitsplätze für die Online-Recherche und Katalog-Suche eingerichtet. Die digitalen Ressourcen sind jedoch nicht nur vor Ort, sondern auch im Fernzugriff verfügbar.

Die Bibliothek der HVF umfasst zwei Säle und ist rund um die Uhr zugänglich. Zudem sind Fernleihe und Verarbeitungsgeräte wie Kopierer und Farbscanner vorhanden. Die Bestände umfassen fachwissenschaftliche Medien, lizenzierte E-Books, E-Journals und Datenbanken, nicht lizenzierte E-Books, Zeitschriften und Loseblattwerke. Zudem sind 49 Gruppen- und Einzelarbeitsplätze und zwölf Computerarbeitsplätze nutzbar. Die lizenzierten elektronischen Ressourcen sind sowohl vor Ort als auch im Heimzugriff nutzbar. Regelmäßig werden Einführungen zur Bibliotheksbenutzung, Schulungen in der Vermittlung von Informationskompetenz und für die Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten angeboten. Gegen Portokosten schickt die Bibliothek auch Medien an Masterstudierende. Für die IT stehen das IKT (Informations- und Kommunikationstechnologie) sowie das zentrale Rechenzentrum, in Kooperation mit dem Zentrum für Medien und Informationstechnologie (MIT) der PH Ludwigsburg, zur Verfügung. Nach Empfehlung im Rahmen der letzten Reakkreditierung, wurde flächendeckend an den verschiedenen Hochschulstandorten der HVF ein WLAN bereitgestellt. Dieses können Studierende über ihre Hochschulzugsdaten verwenden.



An beiden Hochschulen wird derzeit das Campusmanagementsystem „HISinOne“ eingeführt. Dabei sollen die Einführung des Studierendenmanagements 2023 und die Einführung des Prüfungsmanagements bis 2025 abgeschlossen werden.

„In einzelnen Lehrveranstaltungen werden multimediale Elemente in die Lehre eingebunden. Die eingesetzten Studienbriefe und Skripte sind zum größten Teil als PDF-Dateien gespeichert und jederzeit über die Lernplattform Moodle abrufbar. Ferner haben die Studierenden über das Intranet Zugriff auf verschiedene E-Learning-Lerneinheiten (elektronische Präsentationen oder Lerneinheiten mit Audio- und Videoinhalten). Im Zuge der Corona-Pandemie wurden Erfahrungen mit der Online-Lehre gesammelt. Der Lehrbetrieb konnte überwiegend durch die Nutzung von Cisco Webex aufrechterhalten werden. Aufgrund der positiven Erfahrungen mit der Online-Lehre werden auch weiterhin Veranstaltungen in den Masterstudiengängen per Videokonferenzen durchgeführt, wenn dies aus didaktischen und inhaltlichen Gründen sinnvoll ist“ (Band I, S. 18).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller Studiengänge

Die Studierenden der Hochschule Kehl bestätigten, dass Lizenzen für Webex, MS-Teams, Zoom, openoffice-Software, 70 SPSS-Volllizenzen und außerdem „Umfrage online“-Lizenzen bereitgestellt werden. Damit wurden gute Erfahrungen gemacht, auch wenn es sich um Studenten-Lizenzen handelt. Sie lobten, dass während der Pandemie viel E-Literatur angeschafft wurde und empfinden die Bemühungen der Bibliotheken insgesamt als unterstützend. Sofern Literatur fehlt, wird diese kurzfristig beschafft. In Ludwigsburg wurden die unbeschränkten Öffnungszeiten während der Pandemie eingeschränkt, allerdings nur im Hinblick auf die physische Verfügbarkeit. Auch hier wurde der elektronische Bestand stark aufgestockt. Die Lehrenden hätten während der Pandemie zusätzliche Termine angeboten, um die zerfallene Kommunikation in den Semesterzügen aufzufangen.

Die Gutachtenden konnten einen Eindruck von der digitalen Infrastruktur erhalten und bewerten diese als sehr gut. Die Raumausstattung vermittelte einen zweckorientierten Charakter und ist auch für studentisches Arbeiten nutzbar. Insbesondere im vor Ort begutachteten Forschungslab steckt gutes Potenzial. Auch die Betreuung der Studiengänge durch Dekanat und Studienmanagement ist zu begrüßen, um den zumeist höheren Anforderungen an die Betreuung in Masterstudiengängen gerecht zu werden. Daher erachten die Gutachtenden die Ressourcenausstattung insgesamt als gut geeignet, die Studiengänge in Vollzeit sowie berufsbegleitend umzusetzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Die Prüfungsleistungen im Studiengang MEPA sind modulbezogen als Klausuren, Hausarbeit, Präsentation, Praktikumsbericht oder sonstige Prüfungsform definiert (vgl. Tabelle 1 SPO-MEPA, Modulhandbuch).

Studiengang 02 & 03

Sachstand

Im Studiengang MPM sind die Prüfungen ebenfalls auf die einzelnen Module bezogen. Die Prüfungsformen sind Klausur, Präsentation mit mündlicher Prüfung oder Hausarbeit bzw. in Modul 5 eine Kombination dieser vorgesehen. Ergänzt werden die Prüfungsleistungen in den Modulen 3, 5, 7 und 9 durch Studienleistungen in Form der schriftlichen Ausarbeitung der Präsentation und dem Projektbericht (vgl. jeweils Anlage 2 SPO-MPM, Modulhandbuch).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller Studiengänge

Die Studierenden schilderten, dass ihrem Empfinden nach die Prüfungsleistungen zu den erwarteten Modulzielen passen. Im Gespräch wurden dazu Beispiele diskutiert. Unterm Strich sind sie sehr zufrieden mit den Leistungsformen. Die Gutachtenden schließen sich der Einschätzung der Studierenden an und bestätigen, dass die Prüfungsleistungen der einzelnen Module kompetenzorientiert und modulbezogen sind. Sie sind in den Prüfungsordnungen zudem transparent abgebildet. Die gewählten Prüfungsformen zeigen eine hinreichende Prüfungsdiversität in den Studiengängen auf.

Für schriftliche Arbeiten gibt es Leitfäden. Je nach inhaltlicher Ausrichtung (Soziologie, Jura, Politikwissenschaft etc.) formulieren die betreuenden Lehrenden jedoch auch unterschiedliche Anforderungen. Es gelten übergreifend nur die grundlegenden Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens. Die Gutachtenden empfehlen in diesem Zusammenhang die Verwendung einer einheitlichen Vorlage. Sie kann am Anfang eines Studiums festgelegt werden und jedes Dokument auf der Vorlage aufbauen. Die Hochschulen achten nach eigener Aussage sehr streng auf die konsistente Umsetzung der aufgestellten Regeln. Für Abschlussarbeiten wird empfohlen, dass für die Zweitkorrektur ein*e Praktiker*in gewonnen wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Alle Module sind innerhalb eines oder zwei aufeinander folgender Semester abzuschließen. Kein Modul ist kleiner als 5 ECTS-Punkte und Modulteilprüfungen sind lediglich in den beiden Modulen Interkulturelle Kommunikation und Fremdsprachliche Kompetenzen vorgesehen (vgl. Tabelle 1 SPO-MEPA). Die Studienzeiten werden den Studierenden an beiden Hochschulorten frühzeitig bekannt gegeben. Dazu erhalten sie vier Wochen vor Beginn einen Semesterplan, aus dem die Termine für die Lehrveranstaltungen und die Prüfungen hervorgehen. Für kurzfristige Terminverschiebungen (z. B. aufgrund von Krankheit) werden in Absprache mit den Studierenden Nachholtermine vereinbart. Für die Praktikumsorganisation erhalten die Studierenden im ersten Semester Praktikumslisten mit Stellen, wo bereits Masterstudierende das Praktikum absolviert haben.

Die Prüfungen (sowohl schriftliche Klausuren als auch Hausarbeiten) finden im ersten Semester am Semesterende und im zweiten Semester über das Semester verteilt statt. Dafür wird der Januar zur optimalen Prüfungsvorbereitung auf drei Klausuren weitgehend frei von Lehrveranstaltungen gehalten. In Modul 4 findet die Prüfungsleistung schon von Oktober bis Dezember statt, damit das erworbene Wissen zur Interkulturellen Kommunikation möglichst zeitnah abgeprüft werden kann. Im zweiten Semester, welches am 1. März beginnt, findet die erste Prüfungsleistung im Modul 12 nach wenigen Wochen im März statt. Zwei Klausuren finden mit zeitlichem Abstand im Mai sowie in der ersten Junihälfte statt. Dabei ist der Klausurtermin normalerweise ein Montag nach Ferien- bzw. Feiertagen, so dass Lehr- und Prüfungsbetrieb nicht in Konflikt geraten. Die mündlichen Prüfungen und Hausarbeiten sind über das Semester verteilt, müssen aber spätestens bis zum 31. Juli abgegeben werden. Diese Verteilung der Prüfungsleistungen wird nach Auskunft der Hochschulen von den Studierenden sehr geschätzt, da es individuelle Freiheiten und verteiltes Lernen über das Semester ermöglicht.

Nach der Zulassung erhalten die Studierenden einen Studienführer über die gesamte Dauer des Studiums. Die Hochschulen geben an, dass die bereitgestellten studienleistungsoptimierenden und karrierefördernden Zusatzangebote, welche im Modulhandbuch aufgelistet sind, einen wesentlichen Beitrag zur Studierfähigkeit leisten. Dazu gehören auch ein 15-stündiges Propädeutisches Modul und eine fünfstündige Einführungsveranstaltung am Beginn des Studiums, welche die Studierenden gezielt auf die inhaltlichen Anforderungen des ersten Semesters vorbereiten sollen. Ziel dieser Angebote ist es, Hilfestellungen bei der Vorbereitung auf die Anforderungen einzelner Prüfungsleistungen zu geben. Dies sei aus der Erfahrung heraus notwendig, weil die Studierenden aufgrund unterschiedlicher Vorstudienenerfahrungen über ein



unterschiedliches Niveau in den Bereichen des wissenschaftlichen Arbeitens und der Präsentationstechniken verfügen. Ein wesentlicher Bestandteil bilden daher die Zusatzangebote „Optimierung von wissenschaftlichen Arbeiten“ und „Präsentationstraining“. In den Workload fließt zudem ein, dass die Lehrenden umfassende Unterrichtsmaterialien, einschließlich sogenannter Wissenschecks, zur Verfügung stellen.

Nach Auskunft der Hochschulen werden die Studierenden bereits in den Auswahlgesprächen und zu Studienbeginn auf die Intensität der ersten beiden Semester hingewiesen. Die niedrige Studienabbrucherquote belegt, dass der Workload handhabbar ist. Zudem weisen nach Auskunft der Hochschulen die Ergebnisse der Lehrevaluation nach, dass der Workload insgesamt annehmbar ist. Dies konnte durch die vorgelegten Berichte jedoch nicht nachvollzogen werden, da durch den vorgelegten Fragebogen der Lehrveranstaltungsbefragung zwar die Anforderungen bezogen auf das Tempo der Veranstaltung und die Schwere des Stoffs erhoben wird, jedoch nicht die Einschätzung der Studierenden zum Workload der Veranstaltungen (vgl. Evaluationsbogen des MEPA der HVF Ludwigsburg).

Studiengang 02 & 03

Sachstand

Bis auf das interdisziplinäre Projekt (Modul 9) sind alle Module innerhalb eines Semesters abzuschließen. Kein Modul ist kleiner als 5 ECTS-Punkte und Modulteilprüfungen sind nicht vorgesehen (vgl. jeweils Anlage 2 SPO-MPM). Im Vergleich zum vorherigen Akkreditierungsverfahren wurde bei der neuen Anordnung der Module die studentische Arbeitsbelastung gleichmäßiger auf die Semester verteilt. Dazu tragen auch die modulbezogenen Prüfungsleistungen bei. Jedes Semester findet eine Präsentation mit mündlicher Prüfung statt, welche als Gruppenprüfung mit fünf Studierenden durchgeführt wird und einen hohen Abstimmungsbedarf unter den Studierenden erfordert.

Die Studierenden werden in den Auswahlgesprächen und einer Einführungsveranstaltung zum Studienbeginn auf die Arbeitsbelastung des Studienganges hingewiesen. Sie erhalten vor Beginn des Studiums einen Terminplan über das gesamte Studium, womit die Planungssicherheit im berufsbegleitenden Studium und die Vereinbarkeit von beruflichen und studentischen Pflichten gesichert werden soll. Zudem erhalten die Studierenden vor Beginn eines jeden Semesters einen Semesterplan mit den Terminen der einzelnen Lehrveranstaltungen, den Prüfungsformen sowie den erforderlichen Lernmaterialien und thematischen Schwerpunkten der Module. Die Prüfungen finden i. d. R. am Semesterende statt, wodurch der Überschneidung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen vorgebeugt werden soll. Der Gesamtworkload aus Selbststudium und Präsenzveranstaltungen, verteilt auf fünf Semester, ergibt im Schnitt 20 Stunden Studienzeit pro Woche. Die niedrige Studienabbrucherquote belegt, dass der Workload im Studiengang zu bewältigen ist.



An der HVF erfolgt die Festlegung des Prüfungstermins für Modul 9 in Abstimmung mit zwischen der IPV-Leitung und den Studierenden, sodass die Prüfungszeiträume des vierten Semesters, in welchem drei Prüfungen stattfinden, zeitlich entzerrt werden. Dabei findet in den meisten IPV-Projekten die Präsentationssprüfung zu Beginn oder in der ersten Hälfte des Semesters statt. So soll gewährleistet werden, dass das IPV in nahezu zwei Semestern abgeschlossen werden kann. Nach dem Prüfungstermin können die ECTS auf Wunsch von Studierenden bescheinigt werden, damit die studentische Mobilität gewährleistet wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller Studiengänge

Die Hochschulen gab an, dass sie mit der beschriebenen Organisation der Studiengänge in der Vergangenheit positive Erfahrungen gemacht haben und sie insbesondere im MPM dazu beitrage, Beruf und Studium gut miteinander zu vereinbaren. Durch die Planung der Veranstaltungen mit genügend Vorlauf wird ein verlässlicher und überschneidungsfreier Studienbetrieb gewährleistet, welcher die Studierbarkeit in Regelstudienzeit gewährleistet. Die Studierenden lobten insbesondere, dass in der Corona-Pandemie zügig entschieden wurde, welcher Kurs und in welcher Form angeboten wurde. Dies war der für die berufsbegleitenden Studierenden dringend benötigten Planungssicherheit zuträglich.

Nach Aussage der Studierenden wurden sie bei der Überarbeitung des Modulhandbuchs einbezogen. In diesem Zusammenhang sei auch gezielt über geeignete Prüfungsformen zur Verbesserung der Studierbarkeit gesprochen worden. Die Prüfungsdichte und -organisation wird von den Studierenden sowie auch den Gutachtenden als angemessen beurteilt. Der Workload des berufsbegleitenden MPM lasse sich mit den vorgesehenen 20 Stunden pro Woche realisieren. Die Angabe wird von den Studierenden jedoch eher als Durchschnittswert empfunden und es komme mitunter zur Kumulation. Lerngruppen aus einem sehr großen Einzugsbereich würden dabei zusätzlichen Aufwand verursachen. Das Methoden-Propädeutikum wird diesbezüglich von den Studierenden des MPM als besonders sinnstiftend für eine gute Zusammenarbeit empfunden und kann diese Problematik teilweise auffangen.

Anscheinend wird das Verhältnis der vergebenen ECTS und der Arbeitsbelastung im Modul nach Bedarf auch während der Sitzungen der Studienkommission thematisiert (vgl. Anlage 37).

Gemäß der Evaluationssatzungen ist die Erhebung des Workloads auch vorgesehen (vgl. § 11 Abs. 2 EvaS HVF und § 5 Abs. 2 EvaS HS Kehl). Es empfiehlt sich aber, diese Erhebung des Workloads in den Fragebögen zur Lehrveranstaltungsevaluation beider (bzw. der drei) Studiengänge expliziter darzustellen, wie es auch im Muster zur Allgemeinen Lehrevaluation dargestellt ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.



2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Es handelt sich bei diesem Studiengang um einen konsekutiven Vollzeitstudiengang ohne besonderen Profilanpruch.

Studiengang 02 & 03

Sachstand

Der weiterbildende und berufsbegleitende Masterstudiengang MPM richtet sich an (Nachwuchs-)Führungskräfte und hat sich nach Aussage der Hochschulen *„als wichtiger Bestandteil etabliert, um im öffentlichen Sektor in Baden-Württemberg ein Lebenslernen zu ermöglichen und beruflich weiterzukommen“* (Band I, S. 41). Für die berufsbegleitende Gestaltung wurde eine Verlängerung der Regelstudienzeit auf fünf Semester vorgenommen, während der kalkulierte Workload bei 20 Stunden pro Woche liegt. Die Kontaktzeiten sind dabei auf fünf Wochenenden im Semester beschränkt. Das etablierte Blended-Learning-System (mit Elementen eines Fernstudiums) beinhaltet, dass sich die Studierenden insbesondere durch Studienbriefe die Module vor- und nachbereiten. Zur Sicherung der Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Studium erfolgt durch ein umfassendes Betreuungskonzept des Studienmanagements sowie Coaching-Angebote. Das Studienmanagement soll ein hohes Niveau der Studienberatung gewährleisten, auch für Studierende unterschiedlichen Alters und in unterschiedlichen beruflichen und familiären Situationen bzw. besonderen Lebenslagen (z. B. Nachteilsausgleich, Urlaubssemester).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden kommen zu dem Schluss, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien der Studiengänge dem besonderen Profilanpruch des berufsbegleitenden Teilzeitstudiengangs angemessen sind. Insbesondere die Studienorganisation (siehe auch Abschnitt 2.2.2.6) und die Betreuung der Studierenden durch das Studienmanagement tragen den besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen Rechnung. Die Platzierung der Präsenzzeiten an den Wochenenden belegt, dass die Veranstaltungszeiten auf die Berufstätigkeit der Studierenden abgestimmt sind. Das Coachingangebot wird von den Studierenden als sehr positiv bewertet, auch wenn es mitunter nicht vollständig genutzt wird, wird es hier zusätzlich abgesichert. Die Gutachtenden schließen sich dieser Einschätzung gerne an. Durch den berufsbegleitenden Studiengang im „Blended-Learning-Format“ unter Einsatz von Fernstudienelementen wird ihrer Ansicht nach eine individuelle Lernbiografie mit Mehrwert ermöglicht.



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Studiengangübergreifende Aspekte

Es wurden Kurz-Vitae der Lehrenden vorgelegt, aus welchen auch die Forschungs- und Publikationstätigkeiten sowie Praxiserfahrungen der am Studiengang beteiligten Lehrenden hervorgehen. Die Studierenden gaben an, dass diese in die Studiengänge eingebracht werden. Die HVF Ludwigsburg erläutert dazu, dass insbesondere im MPM Professorinnen und Professoren eine „forschungsbasierte Lehre“ praktizieren. Auch Co-Teaching-Modelle aus einer hauptamtlich lehrenden Person und einer Person aus der Praxis finden statt. So sollen Wissenschaft, Anwendung und Transfer im Studiengang zusammenkommen. „Die Lehrbeauftragten setzen sich in erster Linie aus Führungskräften in relevanten Tätigkeitsfeldern (z. B. Bürgermeister, Projektmanager, Abteilungsleiter) überwiegend aus kommunalen Verwaltungen zusammen sowie freiberuflich tätigen Trainerinnen und Trainern, die eine hohe Kompetenz in bestimmten Themen und Beratungserfahrung aufweisen“ (Band I, S. 45).

Auf der Webseite der Hochschule Kehl (<https://www.hs-kehl.de/forschung/forschungsschwerpunkte/>) werden zum einen ihre Forschungsschwerpunkte deutlich und zum anderen zeigt sie auf, dass studentisches Forschen unterstützt wird (<https://www.hs-kehl.de/forschung/studentisches-forschen/>). Ähnlich verhält es sich bei der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg. Auf der Webseite werden ebenfalls die Forschungsschwerpunkte wie z.B. Digitalisierung und Arbeit dargestellt (<https://www.hs-ludwigsburg.de/forschung/forschungsschwerpunkte/>). Ein enger Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis wird zudem über Fachveranstaltungen und Symposien gepflegt.

Auch eine systematische Einbindung der Arbeitgeber in die Qualitätssicherung erfolgt laut Auskunft der Hochschulen. Dazu finden regelmäßig Strategietreffen, insbesondere zum Thema Digitalisierung statt, welche die Entwicklung der Masterprogramme stark beeinflussen. Der MEPA verfügt außerdem über ein starkes Alumni-Netzwerk mit regelmäßigen Treffen, über welches auch Lehrbeauftragte rekrutiert werden. Im MPM wurde ein Alumni-Referat eingerichtet, welches sich dieser Aufgabe widmet. Auch von diesen Stakeholdern fließen Impulse in die Gestaltung der Studiengänge ein.

Die Studierenden schilderten, dass auch ihre Änderungsvorschläge in der Weiterentwicklung der Studiengänge berücksichtigt wurden. Die Studienkommission war zudem über die Erstellung der Unterlagen in diesem Verfahren informiert und konnte Änderungswünsche äußern.



Die Lehrenden haben Zugang zu Weiterbildungsmöglichkeiten, welche zentral zur Verfügung gestellt werden. Dazu zählt eine Person mit halber Stelle, welche bei der Erstellung von Lehrmaterial und der didaktischen Umsetzung unterstützt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus der vorgelegten Kurz-Vitae geht hervor, dass die Lehrenden im MEPA sowie im MPM über fachbezogene Lehr-, Forschungs- und Publikationstätigkeiten sowie Praxiserfahrung verfügen. Die Studierenden bestätigten, dass diese in den Studiengängen und deren Ausgestaltung Einfluss finden. Der (inter-)nationale Diskurs, welchen die Lehrenden einbringen, trägt zur Gewährleistung der Aktualität und Adäquanz bei. Die Gutachtenden konnten den Eindruck gewinnen, dass die Lehrenden sehr dynamisch, innovationsoffen und engagiert sind und eine gute Kommunikation zwischen den Stakeholdern herrscht. Das didaktische Weiterbildungsangebot wird aktiv genutzt. Sehr positiv wird das Co-Teaching sowie der Einsatz forschungsbasierter Lehre beurteilt. Dies stellt ein überzeugendes Konzept zur Verquickung von Wissenschaft und Praxis dar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Sachstand

Es handelt sich bei keinem der Studiengänge um ein Lehramt. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Evaluationssatzungen der Hochschulen definieren die Grundlagen für die Durchführung von Evaluationen und der Berücksichtigung der Ergebnisse. Demnach wird eine Lehrveranstaltung an der HVF turnusgemäß spätestens alle zwei Jahre evaluiert (vgl. § 9 Abs. 3 EvaS HVF). An der Hochschule Kehl erfolgt die Evaluation mindestens einmal im Jahr (vgl. § 5 Abs. 1 EvaS HS Kehl). Die Ergebnisse werden i. d. R. mit den Studierenden besprochen (vgl. § 10 Abs. 5 EvaS HVF und § 5 Abs. 4 EvaS HS Kehl) und auch veröffentlicht (vgl. § 13 EvaS HVF und § 14 EvaS HS Kehl). Die verwendeten Evaluationsbögen wurden vorgelegt (Band II, S.223 ff.). Zusätzlich zu den Lehrveranstaltungsevaluationen sollen die Studienkommissionen Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studiums sowie zur Verwendung der für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel erarbeiten und an der Evaluation der Lehre unter Einbeziehung studentischer



Veranstaltungskritik mitwirken. Dem Band I sind ausführliche Schilderungen zur Rolle der Studienkommissionen zu entnehmen, insbesondere wie das Feedback der Studierenden berücksichtigt wird (vgl. Band I, S. 31). Auch die Absolvent*innenbefragungen werden genutzt, um Einflussfaktoren des Studienerfolgs zu ermitteln (vgl. Band I, S. 42-43). Datenschutzrechtliche Belange sind ebenfalls in den Evaluationsatzungen geregelt (vgl. § 7 EvaS HVF und § 15 EvaS HS Kehl).

Nach Auskunft der Hochschulen kommen bei den eher kleinen Studiengängen die Studierenden direkt auf den Studiendekan zu, um Feedback auch jenseits offizieller Verfahren mitzuteilen. Im geregelten Evaluationsverfahren liegen die Ergebnisse sofort nach der Erhebung vor. Die Feedback-Gespräche können so sehr zügig durchgeführt werden. Im Rahmen der Begutachtung vor Ort wurden praktische Beispiele aus dem Alltag des Studiums berichtet, wo die Evaluationsergebnisse zu konkreten Verbesserungen geführt haben (bspw. Austausch eines Lehrbeauftragten, der zu anekdotisch unterrichtete). Die Studierenden berichteten, dass es vor jedem Semesterende eine Feedback-Runde mit den Lehrenden gibt. Davor setzen sich die Studierenden zusammen und stimmen sich ab. Aus diesen Feedback-Runden sind Optimierungen hervorgegangen, wie die Reduzierung des Umfangs von Seminararbeiten, welche gegenüber der Abschlussarbeit ungerecht viel Aufwand erzeugten.

In Anlage 43 befindet sich eine Absolvent*innenverbleibsstudie des Studiengangs MEPA. Die Anlagen 56 und 57 geben die Ergebnisse von Verbleibsstudien des MPM aus Kehl sowie Ludwigsburg.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller Studiengänge

Die Hochschulen verfügen über klare Richtlinien für ein kontinuierliches Monitoring unter Beteiligung von Studierenden und Alumni. Ergebnisse werden an die Studierenden zurückgespiegelt und Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs aus diesen abgeleitet. Zudem finden fortlaufende Überprüfungen der Maßnahmen durch Feedbackgespräche und Einbindung der Studienkommissionen statt, welche auch für die Weiterentwicklung der Studiengänge berücksichtigt werden. Die Beteiligten werden unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange über die Ergebnisse informiert. Die Gutachtenden begrüßen die Regelungen und Maßnahmen des Monitorings. Der Qualitätskreislauf scheint für die drei Studiengänge an den zwei Standorten gesichert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte



Die HVF hat den Gleichstellungsplan 2017-2021 und Chancengleichheitsplan 2019-2021 und die Hochschule Kehl die Gleichstellungsstrategie vorgelegt. Diesen sind neben einer Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigtenstruktur auch Maßnahmen zur Frauenförderung und Gleichstellung zu entnehmen. Diese sind folgenden Bereichen zuzuordnen:

- Erhöhung des Anteils an Professorinnen und Erhöhung des Anteils an weiblichen Lehrbeauftragten sowie Förderung von Professorinnen in der Forschung und Lehre
- Erhöhung des Anteils an Frauen in Leitungsfunktionen (intern und extern) sowie dem Hausdienst und technischen Dienst
- Berücksichtigung aller Geschlechter, Verbesserung der Rahmenbedingungen für Gleichstellung und Chancengleichheit sowie Erhöhung der Ressourcen für die Gleichstellung und Chancengleichheitsbeauftragte
- Erhöhung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Faire Verteilung von Leistungsbezügen

An beiden Hochschulen gibt es Gleichstellungsbeauftragte mit Deputatsminderung (5 SWS) Sie sind im Tagesgeschäft eingebunden und haben einen kleinen eigenen Etat. Im Gespräch berichteten die Lehrenden, dass unter den Studierenden häufig mehr Frauen sind. Im Lehrkörper ist es umgekehrt. Es gebe Schwierigkeiten, mehr Männer für die Studiengänge zu interessieren, trotz verschiedener Überlegungen und Strategien, um das Interesse darauf zu lenken. Bei Ausschreibungen wird formuliert, welches Geschlecht unterrepräsentiert ist. Bei gleicher Eignung gibt dementsprechend das Geschlecht den Ausschlag, das bislang unterrepräsentiert ist. Einen Einfluss hat es auch, das Stimmrecht in manchen Fällen anzupassen, um Chancengleichheit herzustellen. Zudem wurden Gleichstellungskommissionen eingerichtet. Das Professorinnen-Programm hatte nach Auskunft der Hochschulen guten Erfolg. Bei den Studierenden gibt es hingegen größere Herausforderungen zu meistern. Als Erfolg wird angesehen, dass aus dem MPM manchmal Bürgermeisterinnen hervorgehen. Zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und paritätischen Verteilung sollen weitere Marketingmaßnahmen erfolgen.

Der Nachteilsausgleich ist für den Studiengang MEPA unter §§ 25, 26 SPO-MEPA und für den Studiengang MPM jeweils unter §§ 19,20 SPO-MPM geregelt. Berücksichtigt werden Mutterschutz, Elternzeit, Betreuungspflichten sowie Behinderung oder chronische Erkrankung. Betroffene, die Prüfungs(vor)leistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Fristen ablegen können, werden Nachteilsausgleiche, wie bspw. Fristverlängerungen oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel gewährt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller Studiengänge

Die Hochschulen verfügen über Regelungen und Konzepte zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleichs. Insgesamt gewannen die Gutachtenden während der Vor-Ort-Begutachtung



den Eindruck, dass die Diversität fördernden Maßnahmen von den Hochschul- und Dekanatsleitung sowie auch dem Kollegium der Lehrenden auf Ebene der Studiengänge umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Sachstand

Es handelt sich bei keinem der Studiengänge um ein Joint-Degree-Programm. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Keine der Hochschulen ist für die Durchführung eines der Programme eine Kooperation mit einer nicht-hochschulischen Einrichtung eingegangen. Deshalb ist § 19 StAkkVO nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Bei dem MEPA handelt es sich um einen gemeinsamen Studiengang der HVF Ludwigsburg und der HS Kehl. „§ 2 Abs. 6 der Verordnung der Landesregierung über die Errichtung der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl und der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg vom 28. Juni 1999 eröffnet die Möglichkeit der Einrichtung von Masterstudiengängen im Bereich der europäischen und internationalen Zusammenarbeit. [...] Die Kooperation beinhaltet eine Arbeitsteilung zwischen den beiden Hochschulen. So läuft das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren an der HVF Ludwigsburg, wohingegen Prüfungsamtsaufgaben von der HS Kehl durchgeführt werden. [...] An regelmäßigen Jour Fixe der Studiengangsleitungen werden gemeinsame Aktivitäten (z. B. Marketing) und die Weiterentwicklung des Studiengangs abgestimmt. Schriftliche Dokumentationen darüber werden in Form von Protokollen geführt“ (Band I, S. 34).



Die Hochschule Kehl unterhält zudem eine Kooperation mit der Université de Strasbourg. Diese umfasst den modulbezogenen Austausch von Studierenden sowie gemeinsame Projekte und eine dreitägige gemeinsame Simulation eines aktuellen Themas im Europäischen Parlament mit anschließender Exkursion nach Brüssel.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In der vorliegenden Kooperation zwischen der HVF Ludwigsburg und der HS Kehl sind beide Hochschulen gradverleihend und somit gemeinschaftlich für die Umsetzung und Qualität des Studiengangskonzeptes verantwortlich. Eine vertragliche Vereinbarung liegt nur in Form einer gemeinsamen Errichtungsverordnung des Landes B-W vor (Verordnung der Landesregierung über die Errichtung der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl und der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg vom 28. Juni 1999), da es sich um Hochschulen für den öffentlichen Dienst handelt. Zusätzlich liegt die Einrichtungsgenehmigung des Studiengangs durch das MWK von 2001 vor.

Die Kooperation zwischen der Hochschule Kehl und der Université de Strasbourg betrifft einige wenige Module. Umsetzung und Qualität des Studiengangskonzeptes liegen weiterhin bei der Hochschule Kehl in Kooperation mit der HVF Ludwigsburg. Die Hochschule erläuterte, dass der Kooperationsvertrag aktuell überarbeitet wird. Die Agentur möchte an dieser Stelle darauf aufmerksam machen, dass kein Kooperationsvertrag vorgelegt wurde, obwohl auch Pflichtveranstaltungen am Institut d'éduces politiques (IEP) der Université de Strasbourg zu belegen sind. Die Gutachtergruppe möchte in diesem Fall aber von einer Auflage absehen, da es sich um eine langjährig funktionierende Kooperation handelt und davon auszugehen ist, dass die Hochschulen weiterhin verantwortungsvoll zusammenarbeiten, was durch die aktuelle Überarbeitung des Vertrags belegt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 & 03

Sachstand

Der Studiengang wird jeweils an beiden Hochschulen mit einem gemeinsamen Modulhandbuch, jedoch unabhängig voneinander durchgeführt. Es besteht für diesen Studiengang daher keine hochschulische Kooperation.



2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Sachstand

Das Kriterium ist nicht einschlägig, da es sich bei keiner der beiden Hochschulen um eine Berufsakademie handelt und vorliegend Masterstudiengänge betrachtet werden.



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

-

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18. April 2018

Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005

3.3 Gutachter*innen

a) Hochschullehrerinnen

Prof. Dr. Sabine Weger, Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (Campus Reinfeld), Fachbereich Rentenversicherung, Professorin für Public Management

Prof. Dr. Adelheid Zeis, Frankfurt University of Applied Sciences, Professorin für Öffentliches Recht

b) Vertreter*in der Berufspraxis

Dr. Bernd Vöhringer, Oberbürgermeister der Stadt Sindelfingen

c) Studierender

Malte Wittmershaus, dual studierender Angestellter beim Landrat Verden, Fachdienst Soziales, Student Kommunales Verwaltungsmanagement (M.A.) am Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V., Hannover



4 Datenblatt

4.1 Daten zu den Studiengängen

Studiengang 01

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Master-Studiengang Europäisches Verwaltungsmanagement an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen Gesamt
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	
SS 2022 ¹⁾			22	13	100%			0%			0,00%	100,00%
WS 2021/2022	12	8										
SS 2021			7	5	39%	11	8	61%			0,00%	100,00%
WS 2020/2021	22	13										
SS 2020			11	6	69%	3	1	19%			0,00%	87,50%
WS 2019/2020	18	13										
SS 2019			12	9	86%			0%			0,00%	85,71%
WS 2018/2019	16	7										
SS 2018			12	5	92%			0%			0,00%	92,31%
WS 2017/2018	14	9										
SS 2017			20	11	100%			0%			0,00%	100,00%
WS 2016/2017	13	5										
SS 2016			19	12	100%			0%			0,00%	100,00%
WS 2015/2016	20	11										
SS 2015			18	14	95%	1	1	5%			0,00%	100,00%
insgesamt	115	66	121	75	85%	15	10	11%	0	0	95,69%	94,25%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

* Der Jahrgang 2020 schließt erst Ende des Sommersemesters 2022 ab (Ende Sept. 2022). Bei den Angaben zu den Abschlüssen im Sommersemester 2022 handelt es sich daher um voraussichtliche Werte.

Studiengang: Master-Studiengang Europäisches Verwaltungsmanagement an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg

Studiengang/ Abschlussart/ Regelstudienzeit		Studierende im Fachsemester											RSZ	RSZ+1	RSZ+2	Abschlüsse Gesamt	m/w/d
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	≥ 10						
Studiengang: Europäisches Verwaltungs- management	SoSe 15		19		1								18	1		19	4/15/0
	WS 15/16	20		19		1							19			19	7/12/0
	SoSe 16		20		19												
	WS 16/17	13		20													
Abschlussart: M.A.	SoSe 17		13		20								20			20	9/11/0
	WS 17/18	14		13													
Regelstudienzeit: 4 Semester	SoSe /18		12		13								12			12	7/5/0
	WS 18/19	16		12		1											
	SoSe 19		16		12								12			12	3/9/0
	WS 19/20	18		14													
	SoSe 20		18		14								11	3		14	7/7/0
	WS 20/21	22		18		3											
	SoSe 21		22		18								7	11		18	5/13/0
	WS 21/22	12		22		11											
	SoSe 22		12		22								22			22	9/13/0

Erläuterungen: - Das Fachsemester ist die Anzahl der Semester, die ein Studierender im Studiengang des jeweiligen Bezugssemesters immatrikuliert war, einschließlich aller anerkannten Fachsemester infolge eines Fachwechsels.



Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Master-Studiengang Europäisches Verwaltungsmanagement an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022 ¹⁾	Daten zum Zeitpunkt der Erstellung noch nicht vorhanden				
WS 2021/2022					
SS 2021	6	11	1	0	0
WS 2020/2021					
SS 2020	0	12	2	0	0
WS 2019/2020					
SS 2019	1	11	0	0	0
WS 2018/2019					
SS 2018	2	10	0	0	0
WS 2017/2018					
SS 2017	2	17	1	0	0
WS 2016/2017					
SS 2016	4	14	1	0	0
WS 2015/2016					
SS 2015	3	15	1	0	0
Insgesamt	18	90	6	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Master-Studiengang Europäisches Verwaltungsmanagement an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022 ¹⁾ (MEPA Jg. 2020)*	22				100,00%
WS 2021/2022					
SS 2021 (MEPA Jg. 2019)	6	12			100,00%
WS 2020/2021					
SS 2020 (MEPA Jg. 2018)	11	3			87,50%
WS 2019/2020					
SS 2019 (MEPA Jg. 2017)	12				85,71%
WS 2018/2019					
SS 2018 (MEPA Jg. 2016)	12				92,31%
WS 2017/2018					
SS 2017 (MEPA Jg. 2015)	20				100,00%
WS 2016/2017					
SS 2016 (MEPA Jg. 2014)	18				100,00%
WS 2015/2016					
SS 2015 (MEPA Jg. 2013)	18	1			100,00%
INSGESAMT	119	16	0	0	95,69%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

* Der Jg. 2020 schließt erst Ende des Sommersemesters 2022 ab (Ende Sept. 2022). Bei den Angaben zu den Abschlüssen im Sommersemester 2022 handelt es sich daher um voraussichtliche Werte.



Studiengang 02

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Master-Studiengang Public Management an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen Gesamt
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	
SS 2022												
WS 2021/2022	25	10	19	8	76%	2	0	8%	2	1	8,00%	92,00%
SS 2021												
WS 2020/2021	25	22	20	18	80%	0	0	0%	2	2	8,00%	88,00%
SS 2020												
WS 2019/2020	24	9	21	9	88%	0	0	0%	0	0	0,00%	87,50%
SS 2019												
WS 2018/2019	25	18	21	16	84%	1	0	4%	0	0	0,00%	88,00%
SS 2018												
WS 2017/2018	25	17	21	15	84%	2	0	8%	1	1	4,00%	96,00%
SS 2017												
WS 2016/2017	25	17	23	17	92%	0	0	0%	0	0	0,00%	92,00%
SS 2016												
WS 2015/2016	25	14	19	13	76%	0	0	0%	2	2	8,00%	84,00%
SS 2015												
Insgesamt	174	107	144	96	83%	5	0	3%	7	6	4,02%	89,64%

Studiengang: Master-Studiengang Public Management an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl

Studiengang/ Abschlussart/ Regelstudienzeit		Studierende im Fachsemester											RSZ	RSZ+1	RSZ+2	Abschlüsse Gesamt	m/w/d		
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	≥ 10								
Studiengang: Master-Studiengang Public Management	SoSe 15		23		21														
	WS 15/16	25		23		19							19	2	0	21	6/15/0		
Abschlussart: M.A.	SoSe 16		25		23		2												
	WS 16/17	25		24		23		2					23	0	0	23	6/17/0		
Regelstudienzeit: 5 Semester	SoSe 17		22		24														
	WS 17/18	25		22		21							21	2	1	24	8/16/0		
	SoSe 18		22		22		2												
	WS 18/19	25		21		21		1					21	0	1	22	6/16/0		
	SoSe 19		23		21		1												
	WS 19/20	24		21		21							21	0	0	21	12/9/0		
	SoSe 20		24		21														
	WS 20/21	25		24		20							20	0	2	22	2/20/0		
	SoSe 21		23		24		2												
	WS 21/22	25		21		19		2					19	2	2	23	14/9/0		
SoSe 22		23		21		2													

Erläuterungen: - Das Fachsemester ist die Anzahl der Semester, die ein Studierender im Studiengang des jeweiligen Bezugssemesters immatrikuliert war, einschließlich aller anerkannten Fachsemester infolge eines Fachwechsels.



Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Master-Studiengang Public Management an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022					
WS 2021/2022 ¹⁾	3	16	1	0	0
SS 2021					
WS 2020/2021	5	17	0	0	0
SS 2020					
WS 2019/2020	3	18	0	0	1
SS 2019					
WS 2018/2019	0	20	1	0	1
SS 2018					
WS 2017/2018	1	18	2	0	0
SS 2017					
WS 2016/2017	1	21	1	0	0
SS 2016					
WS 2015/2016	1	19	1	0	0
SS 2015					
Insgesamt	14	129	6	0	2

¹⁾ 20 Absolven*innen zzgl. 2 im SS 22 zzgl. 2 im WS 2022/23


Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"
Studiengang: Master-Studiengang Public Management an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl

 Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022					
WS 2021/2022 (MPM Jg. 2019)*	20	2	2	0	96,00%
SS 2021					
WS 2020/2021 (MPM Jg. 2018)	20	0	2	0	88,00%
SS 2020					
WS 2019/2020 (MPM Jg. 2017)	21	0	0	0	84,00%
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019 (MPM Jg. 2016)	21	0	0	0	84,00%
SS 2018					
WS 2017/2018 (MPM Jg. 2015)	21	2	1	0	96,00%
SS 2017					
WS 2016/2017 (MPM Jg. 2014)	23	0	0	0	92,00%
SS 2016					
WS 2015/2016 (MPM Jg. 2013)	19	0	2	0	84,00%
SS 2015					
INSGESAMT	145	4	7	0	89,14%

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang 03
Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"
Studiengang: Master-Studiengang Public Management an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg

 Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen Gesamt
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	
SS 2022												
WS 2021/2022	25	17	24	18	96%			0%	1	1	4,00%	100,00%
SS 2021												
WS 2020/2021	25	17	21	17	84%			0%	1	1	4,00%	88,00%
SS 2020												
WS 2019/2020 ¹⁾	25	18	25	15	100%			0%			0,00%	100,00%
SS 2019												
WS 2018/2019	25	20	22	17	88%			0%	1	0	4,00%	92,00%
SS 2018												
WS 2017/2018	25	15	22	11	88%			0%	2	1	8,00%	96,00%
SS 2017												
WS 2016/2017	25	17	20	12	80%			0%	1	0	4,00%	84,00%
SS 2016												
WS 2015/2016	25	13	23	15	92%	1	1	4%			0,00%	96,00%
SS 2015												
Insgesamt	175	117	157	105	90%	1	1	1%	6	3	3,43%	93,71%

¹⁾ 24 Personen des Jahrgangs haben im WS 21/22 abgeschlossen, 1 Person des Jahrgangs wird voraussichtlich im WS 22/23 abschließen.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.


Erfassung "Notenverteilung"
Studiengang: Master-Studiengang Public Management an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg
 Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

 Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022					
WS 2021/2022 ¹⁾	6	18	1	0	0
SS 2021					
WS 2020/2021	2	19	1	0	0
SS 2020					
WS 2019/2020	5	20	0	0	0
SS 2019					
WS 2018/2019	9	14	0	0	0
SS 2018					
WS 2017/2018	4	20	0	0	0
SS 2017					
WS 2016/2017	3	18	0	0	0
SS 2016					
WS 2015/2016	3	21	0	0	0
SS 2015					
Insgesamt	32	130	2	0	0

¹⁾ 24 Personen des Jahrgangs haben im WS 21/22 abgeschlossen, 1 Person des Jahrgangs wird voraussichtlich im WS 22/23 abschließen.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"
Studiengang: Master-Studiengang Public Management an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg
 Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022					
WS 2021/2022 (MPM Jg. 2019)*	24		1		100,00%
SS 2021					
WS 2020/2021 (MPM Jg. 2018)	21		1		88,00%
SS 2020					
WS 2019/2020 (MPM Jg. 2017)	25				100,00%
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019 (MPM Jg. 2016)	22		1		92,00%
SS 2018					
WS 2017/2018 (MPM Jg. 2015)	22		2		96,00%
SS 2017					
WS 2016/2017 (MPM Jg. 2014)	20		1		84,00%
SS 2016					
WS 2015/2016 (MPM Jg. 2013)	23		1		96,00%
SS 2015					
INSGESAMT	157	1	6	0	93,71%

¹⁾ 24 Personen des Jahrgangs haben im WS 21/22 abgeschlossen, 1 Person des Jahrgangs wird voraussichtlich im WS 22/23 abschließen.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	08.02.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	15.08.2022
Zeitpunkt der Begehung:	21.09.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studierende, Absolvent*innen, Programmverantwortliche & Lehrende, Funktionsträger*innen des Fachbereichs jeweils beider Hochschulen

Studiengang 01

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 01.09.2004 bis 31.08.2009
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 01.09.2009 bis 31.08.2016
Re-akkreditiert (2): 15.04.2015 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 01.09.2016 bis 30.09.2023

Studiengang 02 & 03

Erstakkreditiert am: 13.07.2010 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 01.09.2010 bis 31.08.2015
Re-akkreditiert (1): 14.07.2015 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 01.09.2015 bis 30.09.2022
Ggf. Fristverlängerung	Von 01.10.2022 bis 30.09.2023



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann

entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlussszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der

europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften

sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)